

# RS OGH 2019/12/17 3Ob232/19t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.12.2019

## Norm

EO §3

EO §7

EO §54

## Rechtssatz

Während das Erkenntnisverfahren dazu dient, einen materiellrechtlichen Anspruch zu prüfen und – im Fall seiner Bejahung – darüber einen Titel zu schaffen, dient das Exekutionsverfahren dazu, einen bereits titulierten Anspruch zwangsweise durchzusetzen, ohne dabei die materiellrechtliche Berechtigung zu prüfen. Im Gegensatz zum Titerverfahren hat das Bewilligungsgericht im Exekutionsverfahren daher gerade nicht zu untersuchen, was der Verpflichtete nach dem Gesetz zu leisten hat.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 232/19t

Entscheidungstext OGH 17.12.2019 3 Ob 232/19t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132986

## Im RIS seit

12.03.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.03.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>